

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien  
E-Mail: Begutachtung@bmbwf.gv.at

Auskunft:  
Dr. Karin Keckeis  
T +43 5574 511 42070 42070  
Zahl: TSO-14.02.01-1/2020-10  
Bregenz, am 25.03.2020

Betreff: Begutachtungs- und Konsultationsverfahren - Bundesgesetz, mit dem das  
Tierversuchsgesetz geändert wird  
Stellungnahme Tierschutzombudsperson Vorarlberg  
Bezug: Schreiben vom 13.02.2020, Gz: 2020-0.082.857

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird, gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Die Erfahrungen aus der Praxis in den Bundesländern haben gezeigt, dass das in **§ 32 Abs. 1 Tierversuchsgesetz** normierte Informationsrecht der Tierschutzombudspersonen von den jeweils zuständigen Behörden unterschiedlich weit ausgelegt wird. Dies reicht von der bloßen Information über durchgeführte Kontrollen bis hin zur Bekanntgabe detaillierter Kontrollergebnisse. Weiters ist aufgrund der derzeitigen Formulierung unklar, ob die Information

- a. nur auf Nachfrage der Tierschutzombudspersonen zu erteilen ist oder
- b. ob die Behörde die Informationen von sich aus den Tierschutzombudspersonen zu übermitteln hat.

Um dies im Sinne der Transparenz sowie im Interesse der betroffenen Tiere (Interessensvertretung des Tierschutzes) klarzustellen rege ich an, § 32 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

*„Die zuständigen Behörden haben bei allen Züchtern, Lieferanten und Verwendern, einschließlich ihrer Einrichtungen, Kontrollen durchzuführen. Über diese Kontrollen sind die Tierschutzombudspersonen durch die zuständigen Behörden regelmäßig, aber zumindest*

*einmal pro Kalenderjahr, zu informieren. Die Informationspflicht umfasst jedenfalls folgende Angaben:*

- *Genaue Bezeichnung der kontrollierten Einrichtungen,*
- *Zahl und Art der in der Kontrollierten Einrichtung untergebrachten Tiere,*
- *Bekanntgabe ob die Kontrollen angekündigt oder unangekündigt durchgeführt wurden,*
- *Bekanntgabe des Prüfergebnisses, dieses hat insbesondere detaillierte Angaben zu allenfalls vorgefundenen Missständen bzw. erteilten Verbesserungsaufträgen zu enthalten,*
- *Bekanntgabe, ob Nachkontrollen stattgefunden haben bzw. ob die erteilten Verbesserungsaufträge mittlerweile erfüllt worden sind sowie die*
- *Bekanntgabe, ob aufgrund allfällig vorgefundener Missstände Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierversuchsgesetz eingeleitet worden sind.*

*Auf Verlangen ist den Tierschutzombudspersonen Einsicht in sämtliche Kontrollberichte und Aktenbestandteile der Kontrollen zu gewähren. Weiters haben die Behörden den Tierschutzombudspersonen alle einschlägigen Auskünfte zu den durchgeführten Kontrollen zu erteilen.“*

Im Hinblick auf die im Tierschutzgesetz nunmehr verwendete Bezeichnung „Tierschutzombudsperson“ sollte ebenfalls eine Anpassung der §§ 32 und 35 erfolgen.

#### **Ad Änderung des § 22 TVG (Aufzeichnungen zu den Tieren):**

Die Anpassung (Verschiebung des Datums der Veröffentlichung i.S. des Art. 6 Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/1010) ist nicht nachvollziehbar. Gemäß Erläuterungen soll das Datum der Veröffentlichung der statistischen Daten durch die Europäische Kommission vom 30. Juni auf den 10. November verschoben werden. In §22 (4) TVG des vorliegenden Entwurfs wird aber die Frist ausgedehnt, bis zu welcher die zuständigen Behörden die Daten des vorangegangenen Kalenderjahrs an die Bundesministerin/den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung (zur Veröffentlichung einer gemeinsamen Statistik...) zu übermitteln haben. In §4 der Tierversuchsstatistik-Verordnung, die nicht Gegenstand der Novellierung ist, wird der 30. Juni als Frist für die Veröffentlichung der von den Behörden übermittelten Daten (i.R. der Berichtspflicht der Verwender) durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung genannt (Übermittlung von den Behörden bis zum 30. April).

Eine Präzisierung des Satzes „Diese Veröffentlichung hat bis zum 10. November zu erfolgen“ (§22 (4) 2. Satz), falls die Veröffentlichung durch die Kommission gemeint ist, oder eine Ergänzung des 1. Satzes von §22 (4) durch das Datum, bis zu welchem die Übermittlung der Daten durch die zuständigen Behörden an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu erfolgen hat, wäre sinnvoll.

**Ad Änderung des § 27 TVG Abs 1 Z 1 und 2:**

Derzeit müssen ProjektleiterInnen zusätzlich zu einem bestimmten abgeschlossenen Studium über „ausreichende Spezialkenntnisse“ verfügen. Im vorliegenden Entwurf soll die Begriffsfolge „ausreichende Spezialkenntnisse“ durch „artspezifische Spezialkenntnisse“ ersetzt werden. Der Entfall des Wortes „ausreichend“ wird in den Erläuterungen mit dem nach wie vor gültigen Anforderungsprofil des §19 Abs. 2 begründet, wonach sich die höheren Anforderungen an ProjektleiterInnen im Wortlaut „entsprechende“ Ausbildung des Personals wiederfinde, und der sich auch auf die Tätigkeit der Gestaltung von Tierversuchen und Projekten beziehen würde.

Der Begriff „ausreichend“ ist im gegebenen Kontext (§27 Genehmigung von Projektleiterinnen und Projektleitern) jedoch enger als der Begriff „artspezifisch“. Die Begriffsfolge „ausreichende Spezialkenntnisse“ umfasst auch besondere Kenntnisse über die im Rahmen des Projekts geplanten Methoden inkl. Fallzahlstatistiken, während sich die im Entwurf vorgesehene Formulierung auf die verwendete Tierart beschränkt. Da die geplante Änderung – entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen – zu einer Senkung des Anforderungsprofils führt und der Qualifikation der ProjektleiterInnen nicht nur im Hinblick auf den Schutz der Versuchstiere, sondern auch im Hinblick auf Qualität der Forschung zentrale Bedeutung zukommt, sollte der geltende Wortlaut der Bestimmung entweder beibehalten oder durch „ausreichende inklusive artspezifischer“ Spezialkenntnisse ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Tierschutzombudsfrau

gez. Dr. Karin Keckeis

Nachrichtlich an:

Präsidium des Nationalrates

E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei dem

Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit  
des Landes Vorarlberg  
Montfortstraße 4  
A-6901 Bregenz  
E-Mail: [umweltinstitut@vorarlberg.at](mailto:umweltinstitut@vorarlberg.at)  
überprüft werden.